

20323

Artikel 2**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 93a folgende Angabe eingefügt:
„§ 93b Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes“
2. Nach § 93a wird folgender § 93b eingefügt:

„§ 93b**Übergangsvorschrift zur Anrechnung von Leistungen nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes**

Leistungen, die ab dem 1. Januar 2022 nach § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gewährt werden, gelten bei der Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften nicht als Erwerbseinkommen. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen im Sinne des § 6 Satz 2 des Corona-Sonderzahlungsgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 376).“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. März 2022

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister des Innern
Zugleich für den Minister der Justiz sowie
Für die Ministerin für Verkehr und
Für den Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie Internationales
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Zugleich für den Minister der Finanzen
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Zugleich für den Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales sowie
Für die Ministerin für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

203011

20320

20321

20323

Gesetz**zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2022 sowie zur****Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz**zur Anpassung der Dienst- und
Versorgungsbezüge 2022 sowie zur****Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
im Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 25. März 2022

20320

Artikel 1**Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 17 die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „1. Dezember 2022“ und die Angabe „1,4“ durch die Angabe „2,8“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 13“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Konrektorin, Konrektor“ werden die Wörter „einer Grundschule“ durch die Wörter „einer Grund- oder Hauptschule“ ersetzt und die Wörter „- einer Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern -“⁴⁾ gestrichen.
 - bb) Nach den Wörtern „Kustodin, Kustos“ wird das Wort „Lehrerin,“ gestrichen.
 - cc) Vor dem Wort „Lehrer“ wird das Wort „Lehrerin,“ eingefügt.
 - dd) Nach den Wörtern „Rätin, Rat“^{9) 10) 11)} werden die Wörter „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor - einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern -“⁴⁾ eingefügt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe A 16“ werden nach den Wörtern „Dekanin, Dekan“²⁾ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten“ gestrichen.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ werden nach den Wörtern „Direktorin, Direktor des Landeskriminalamts“ die Wörter „Direktorin, Direktor der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten“ eingefügt.
 - b) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 5“ werden nach den Wörtern „Präsidentin, Präsident des Hauses der Geschichte Nordrhein-Westfalen“ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ gestrichen.
 - c) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ werden nach den Wörtern „als Leitung einer Hauptabteilung -“³⁾ die Wörter „Präsidentin, Präsident des Landesbetriebs Information und Technik“ eingefügt.